



Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften *für Umsetzer:innen*



EEG
Factsheet
#2

Die wichtigsten Schritte von der Idee bis zum laufenden Betrieb

Von den ersten Überlegungen bis hin zum laufenden Betrieb einer Energiegemeinschaft ist vieles zu entscheiden und in die Wege zu leiten. Neben der richtigen Zusammensetzung und passenden Organisationswahl sind der kooperative Austausch mit dem Netzbetreiber und anderen Marktpartnern wesentliche Erfolgskriterien.

Gleichzeitig müssen einige Formalitäten beachtet und eingehalten werden.

In diesem Factsheet haben wir daher die wichtigsten Schritte zur Gründung einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zusammengestellt.



1. Erste Überlegungen

Schon die ersten Überlegungen sind für Form und Aufbau einer EEG entscheidend: Was soll mit der EEG erreicht werden? Welche Erzeugungsanlagen gibt es und sind weitere Neuanlagen möglich oder gar notwendig? Wer macht mit und passen Stromerzeugung und -verbrauch zusammen? Ist die Gründung einer lokalen oder regionalen EEG möglich? Und nicht zuletzt (und essentiell für den Erfolg einer EEG): Welche Möglichkeiten der Abrechnung und Gestaltung des innergemeinschaftlichen Strompreises gibt es?



Produzieren



Verbrauchen

Wer kann an einer EEG teilnehmen?

Wer Strom produziert (z. B. PV, Wasser- oder Windkraft) und/oder verbraucht: Privatpersonen, KMU, Gemeinden usw. Es kann hilfreich sein, potentielle Mitglieder einer Energiegemeinschaft möglichst frühzeitig in die Überlegungen einzubeziehen.

Lokale oder regionale EEG?

Für den Zusammenschluss zu einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist es entscheidend zu wissen, an welcher Trafostation bzw. an welchem Strang im Umspannwerk die Teilnehmer:innen angeschlossen sind. Auskunft dazu erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber (siehe Website des Netzbetreibers).

Welche Kosten verringern sich?

Für den innerhalb der EEG verbrauchten Strom reduzieren sich die Arbeitspreise für das Netznutzungsentgelt unterschiedlich stark, je nachdem ob in einer lokalen oder regionalen EEG. Außerdem entfallen die Elektrizitätsabgabe (derzeit für PV, ab Sommer für alle Erneuerbaren) und der Erneuerbaren-Förderbeitrag. Details unter www.energiegemeinschaften.gv.at

2. Erste Details mit dem Netzbetreiber abklären



Bevor die Überlegungen zur EEG in ein konkretes Konzept einfließen, sollte der Kontakt mit dem Netzbetreiber aufgenommen werden. Er liefert Antworten auf wichtige Fragen: Ist die EEG mit den angedachten Teilnehmer:innen lokal oder regional? Hat schon jedes potentielle EEG-Mitglied einen betriebsfähigen Smart-Meter zur Verfügung? Durch die Registrierung der EEG kümmert sich der Netzbetreiber automatisch um die Installation und Inbetriebnahme von Smart-Metern, und zwar bei jedem EEG-Mitglied. Dennoch stecken Fristen hinter den Maßnahmen, die zu berücksichtigen sind.



Verkaufen

Warum braucht man einen Smart-Meter, um an einer EEG teilzunehmen?

Ein Smart-Meter ist ein elektronischer Stromzähler, der im Viertelstunden-Takt den Verbrauch bzw. die Produktion misst. Das ist wichtig, weil in einer Energiegemeinschaft die momentane Erzeugung zeitgenau dem momentanen Verbrauch zugeordnet wird. Mitgliedern einer Energiegemeinschaft hat der Netzbetreiber laut Gesetz binnen zwei Monaten einen Smart-Meter zu installieren und binnen sechs Monaten ins Kommunikationssystem einzubinden.



3. Konzepterstellung



Im dritten Schritt geht es um die Konkretisierung der gesammelten Informationen aus Schritt eins und zwei. Dabei sollte der Fokus auf der Festlegung der Art der Energiegemeinschaft, der Organisationsform, der Abrechnung und des Strompreises innerhalb der EEG liegen. Externe Expertise einzuholen, ist an dieser Stelle durchaus ratsam. Erste Anlaufstellen finden Sie auf der letzten Seite.

Welche Organisationsform ist möglich?

Möglich für die Gründung einer Energiegemeinschaft sind ein Verein, eine Genossenschaft, eine Kapitalgesellschaft oder eine ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit. Jede hat ihre speziellen Eigenschaften und damit verbundene Vor- und Nachteile. Aktuell sind Vereine und Genossenschaften die gängigsten Organisationsformen für EEGs.

Warum sollten sich Erzeugung und Verbrauch ausgleichen?

Ähnlich wie mit dem Eigenverbrauch bei einer Photovoltaik-Anlage bringt eine Energiegemeinschaft die meisten Vorteile, wenn der durch die Teilnehmer eingebrachte Strom zeitgleich von den verbrauchenden Teilnehmern genutzt wird. Um dies gewährleisten zu können, ist es wichtig, in einer EEG Teilnehmer:innen zusammen zu bringen, deren Lastprofile sich gut ergänzen. Dies ermöglicht, dass z. B. der gesamte untertags produzierte PV-Strom gleich von den Teilnehmern innerhalb ihrer EEG verbraucht wird. Denn die Vorteile einer EEG gelten nur für den innerhalb der Gemeinschaft produzierten und zeitgleich verbrauchten Strom.

Dynamisch oder statisch?

In Bezug auf die Stromaufteilung wird zwischen statischer und dynamischer Aufteilung unterschieden. Bei der statischen Aufteilung wird jedem Mitglied jeweils ein vorab vereinbarter fixer Anteil am erzeugten Gemeinschaftsstrom zugeordnet. Bei der dynamischen Aufteilung wird der Strom dort abgerechnet, wo er zeitgleich (genauer: innerhalb von jeweils 15 Minuten, denn in diesen Intervallen zeichnet der Smart Meter auf) zur Produktion auch verbraucht wird. Vorteil der statischen Aufteilung ist die Einfachheit. Die dynamische Aufteilung ist aufgrund des erhöhten Eigenverbrauchs des erzeugten Stroms im Allgemeinen wirtschaftlicher.

4. Rechtspersönlichkeit gründen & EEG als Marktteilnehmerin registrieren



Betreiber:innen und Teilnehmer:innen gründen gemeinsam z. B. einen Verein oder eine Genossenschaft (o. ä.). Mit der Gründung der Gesellschaftsform wird die Gemeinschaft handlungsfähig und kann zum Beispiel Dienstleister damit beauftragen, sie beim weiteren Aufbau zu unterstützen.

Zunächst ist eine Registrierung der EEG als Marktteilnehmerin unter www.ebutilities.at notwendig. Ist die Registrierung abgeschlossen, erhält die EEG eine Marktpartner-ID (RC-Nummer). Diese ID ist für die Anmeldung der EEG beim Netzbetreiber notwendig.

Auch für den Abschluss des Vertrags mit dem Netzbetreiber ist die Gründung einer Rechtsperson Voraussetzung. Zusätzlich sollten bei der Gründung auch innergemeinschaftliche Belange geregelt werden (Aufteilungsschlüssel, Abrechnung, ...).

Die Gründung der Rechtspersönlichkeit ist binnen eines Monats beim Finanzamt zu melden. Mehr dazu in unserem Ratgeber **Steuern & Abgaben**.

Welche Rechtsform für die EEG?

Für kleinere EEGs bietet sich meist ein Verein an (geringer Gründungsaufwand, flexibel bei Ein- und Austritten). Für größere EEGs, die z. B. auch eigene Erzeugungsanlagen errichten wollen, sollten eher andere Rechtsformen angedacht werden, wie beispielsweise eine Genossenschaft. Sie bringen eine größere Stabilität, eine höhere Sicherheit für die Kapitalaufbringung und eine eingeschränkte Haftung mit sich.

Tipps

Um diese Themen sollten sich die Fragen bei der Wahl der Organisationsform (Verein oder Genossenschaft o. ä.) drehen: Gründungsaufwand, Kosten, Anzahl der Teilnehmer:innen, Flexibilität der Mitglieder (Ein- und Austritte) und Haftungsfragen.



5. Vertrag mit dem Netzbetreiber

Mit dem Vertragsabschluss wird die Anmeldung der Energiegemeinschaft beim Netzbetreiber offiziell abgeschlossen. Der Vertragsabschluss gliedert sich in zwei Bereiche:

1. Vereinbarung zwischen EEG und Netzbetreiber (der beinhaltet u. a. die Details zu den Zählpunkten wie Art und Leistung der Erzeugung oder Art und Anteil an der Aufteilung und der Art der EEG - also ob lokal oder regional)
2. Zusatzvereinbarung zum bestehenden Netzzugangsvertrag zwischen einzelnen Teilnehmer:innen und dem Netzbetreiber. Ab 3. Oktober 2022 erfolgt die Zustimmung zur Zusatzvereinbarung im Netzbetreiber-Kundenportal des jeweiligen Teilnehmer.

Die Verträge werden vom Netzbetreiber erstellt und an die Gemeinschaft übermittelt.

6. Marktkommunikation



Im letzten Schritt erfolgt die Anbindung an die Marktkommunikation (z. B. per EDA Anwenderportal). Hier werden die Strommengen der innergemeinschaftlichen Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen übermittelt. Die Daten sind u. a. für die Abrechnung notwendig.

Je nach Größe und Komplexität einer EEG kann für die Abrechnung eine externe Software notwendig sein. Über die Marktkommunikation findet auch die An- und Abmeldung von Teilnehmer:innen durch die EEG statt. Alternativ kann auch ein Dienstleister mit Empfang, Übertragung und Abrechnung der Daten beauftragt werden.

Der Netzbetreiber sorgt schnellstmöglichst für die technische Voraussetzungen (z. B. Smart Meter-Einbau, Sicherstellung einer stabilen Daten-Kommunikation) für die von der Gemeinschaft angemeldeten Teilnehmer:innen. Anschließend geht die Gemeinschaft mit den ersten Verbrauchs- und Einspeisezählpunkten in Betrieb.

Weitere Punkte, die beachtet werden sollten:

Auch eine EEG will gepflegt werden. Deshalb ist es sinnvoll, sich schon vor der Gründung Gedanken um die laufenden Arbeiten in der Gemeinschaft zu machen:

- Der Strom in der EEG muss abgerechnet werden.
- Möglicherweise will die EEG wachsen (mehr Teilnehmer:innen, mehr Anlagen).
- Mit der Sektorkopplung entstehen neue Möglichkeiten zur Verwendung des Strom (z. B. E-Mobilität).
- Die Rechtsperson (Verein, Genossenschaft u. ä.) muss verwaltet werden (Ein- oder Austritte von Mitgliedern, Organisation abrechnen und ggfs. prüfen lassen, möglicherweise müssen Steuern abgeführt werden usw.)
- Auch die Gemeinschaft untereinander kann gepflegt werden (durch soziale Events, Car-Sharing usw.).

Die Expert:innen in Ihrem Bundesland

Die Beratung und Begleitung rund um die Energiegemeinschaften ist ein Service der Energieberatungsstellen der Bundesländer gemeinsam mit der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds.

Mehr Informationen und die Kontakte der Ansprechpartner:innen auf www.energiegemeinschaften.gv.at

Gefördert von:



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

